

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule:	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Standort:	Holzminden
Datum:	26.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sichergestellt wird. Für die derzeit vakanten Professuren muss mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorgelegt werden. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Aufлагenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre im Einklang mit den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 Nds StudAkkVO übergangsweise anders sichergestellt wird. (12 Abs. 2 Nds StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einer anderen Entscheidung gekommen.

I. Auflagen

Auflage 1 zu den Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau sowie Curriculum (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

§ 7 Abs. 8 NHG regelt bzgl. der staatlichen Anerkennung: "Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass Personen, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Bildung und Erziehung in der Kindheit oder der Heilpädagogik abgeschlossen haben, von der Hochschule eine staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten. In einer Verordnung nach Satz 1 können auch geregelt werden [...] 1. das Verfahren und die örtliche Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung, 2. weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, insbesondere eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit, das Bestehen einer weiteren Prüfung, Sprachkenntnisse und Zuverlässigkeit [...]"

Mit der Sozial-/Heil-/Kindheitspädagogikverordnung (SozHeilKindVO) des Landes Niedersachsen hat das zuständige Fachministerium zwar das Recht zur Erteilung der staatlichen Anerkennung u.a. im Bereich Soziale Arbeit auf die Hochschule übertragen. Die SozHeilKindVO sieht jedoch auch gewisse Anforderungen vor, welche bei der Ausgestaltung eines Studiengangs zu berücksichtigen sind, damit nach dessen Abschluss die staatliche Anerkennung auch tatsächlich erteilt werden kann (vgl. z.B. § 1 sowie die Regelungen des zweiten (§§ 4-13) und dritten Abschnitts (§ 14) der SozHeilKindVO).

Die Hochschule muss einerseits sicherstellen und andererseits nachweisen können, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang die Anforderungen der SozHeilKindVO auch erfüllt. Dies ist im Rahmen der Akkreditierung insbesondere vor dem Hintergrund des Berufszielversprechens notwendig:

Sofern mit dem Abschluss des Studiums die Erteilung der staatlichen Anerkennung im Bereich der Sozialen Arbeit ermöglicht wird, gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 Nds. StudAkkVO nämlich ein solches Berufszielversprechen. Sie verspricht den Absolventinnen/Absolventen demnach, nach Abschluss des Studiums als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter tätig werden zu können, also eine staatliche Anerkennung in diesem Bereich erhalten zu können. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen und somit auch die Anforderungen der SozHeilKindVO (s.o.) berücksichtigen.

Die Hochschule kann dies z.B. durch eine Bestätigung des zuständigen Fachministeriums, welche die SozHeilKindVO nach § 7 Abs. 8 NHG erlassen und damit die Anforderungen an einen Studiengang der Sozialen Arbeit in erster Instanz festgelegt hat, nachweisen.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass zur Prüfung der berufsrechtlichen Eignung eine externe Expertin aus der Fachpraxis der Jugendhilfe und der Sozialen Arbeit auf Vorschlag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an der Vorortbegehung teilgenommen hat (Akkreditierungsbericht, S. 5). Der Akkreditierungsrat nimmt ferner zur Kenntnis,

dass diese Expertin eine formlose Stellungnahme ohne Briefkopf und Unterschrift zur Vergabe der staatlichen Anerkennung abgegeben hat. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit noch nicht der Nachweis der berufsrechtlichen Eignung erbracht ist. Ob das zuständige Fachministerium dem Studiengang bereits auf Basis dieser Stellungnahme die berufsrechtliche Eignung attestiert hat, ist nicht ersichtlich.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass kein Nachweis zur Feststellung dieser berufsrechtlichen Eignung vorliegt und erteilt daher in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

Auflage 2 zum Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsbericht beschreibt auf S. 29ff. die personelle Ausstattung für den Studiengang B.A. Soziale Arbeit:

"Die Gutachter:innen diskutieren mit den Fakultäts- und den Studiengangverantwortlichen die personale Ausstattung bezogen auf die drei an der Fakultät angebotenen Studiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit vor dem Hintergrund der eingereichten Lehrverflechtungsmatrizen. Sie nehmen zum einen zur Kenntnis, dass im Studienjahr Sommersemester 2023 und Wintersemester 2023/2024 im Studienjahresdurchschnitt insgesamt 282 SWS an Lehre zu erbringen waren. Das professorale Lehrpersonal hat dabei 156 SWS an Lehre erbracht (Lehranteil: 55,3 %), weitere 90 SWS (Anteil: 31,9 %) an Lehre wurden von hauptamtlichen Lehrkräften für besondere Aufgaben und von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen erbracht. Laut Hochschule liegt der Lehrbedarf im Sommersemester 2024 und Wintersemester 2024/2025 bei insgesamt 300 SWS. 274 SWS an Lehre sollen dabei von hauptamtlichen Lehrkräften erbracht werden, 26 SWS an Lehre von Lehrbeauftragten. Die Gutachter:innen nehmen zum anderen zur Kenntnis, dass laut Lehrverflechtungsmatrix für die Lehre 13 Professor:innen und neun Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter:innen zur Verfügung stehen. Allerdings sind, wie die Gutachter:innen der Lehrverflechtungsmatrix entnehmen, 4,8 VZÄ Stellen (aufgeteilt auf sieben Personen) mit sogenannten Verwaltungsprofessor:innen besetzt (mit und ohne Doktoren-Titel). Sie sind dafür gedacht, die Lehre vorübergehend zu sichern, falls sich die Besetzung mit einer ordentlichen Professur verzögert oder nicht möglich ist. Der hohe Anteil von Verwaltungsprofessuren erklärt sich laut Hochschule durch den personalstrukturellen Wandel am Standort. Zum einen sind drei Professor:innen in den vergangenen drei Jahren aus Altersgründen ausgeschieden, zum anderen gab es zwei Fälle, in denen Professor:innen an eine andere Hochschule gewechselt sind. Aktuell laufen in der Lehrereinheit Soziale Arbeit drei Berufungsverfahren, zwei weitere sind in Vorbereitung. Von den drei nicht-promovierten Verwalter:innen sind zwei Personen kurz vor dem Abschluss ihrer Promotion (Dissertation ist eingereicht). Die Stellen sind befristet, aktuell bis in das Jahr 2024 (siehe Sachstand Studiengang 2). Dem von den Gutachter:innen vor Ort angefragten und von der Hochschule vorgelegten aktuellen Aufwuchsplan ist weiter zu entnehmen, dass ein weiterer Professor im Wintersemester 2023/2024 pensioniert wurde."

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die professorale Personalausstattung und der Personalaufwuchs nicht ausreichend sind und fordert "...die Hochschule daher im Sinne der Sicherstellung eines adäquaten Anteils an professoraler Lehre auf, die Besetzung der vier ausgeschriebenen Professuren anzuzeigen. Darüber hinaus sollten die bislang verwalteten Professuren baldmöglichst ordentlich besetzt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 29.).

Aus diesem Grund wird vom Gutachtergremium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: Auflage 1: "Die Besetzung der ausgeschriebenen Professuren ist anzuzeigen. Die bislang verwalteten Professuren müssen baldmöglichst ordentlich besetzt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 29.).

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

Gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO muss die Hochschule nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass dabei die Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird.

Gemäß Akkreditierungsbericht "laufen in der Lehreinheit Soziale Arbeit drei Berufungsverfahren, zwei weitere sind in Vorbereitung." (vgl. Akkreditierungsbericht S. 29). Der Akkreditierungsrat stellt nach eigener Prüfung fest, dass die Hochschule bisher kein Personalkonzept oder einen Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorgelegt hat.

Der Akkreditierungsrat erkennt in seiner Prüfung die Bemühungen der Hochschule an, einen Teil der Lehre übergangsweise durch sog. Verwaltungsprofessuren gemäß § 26 Abs. 7 NHG sicherzustellen. Diese können immer dann eingerichtet werden, wenn freie und besetzbare Professuren vorhanden sind. Entsprechend der Lehrverflechtungsmatrix (vgl. Anhang zum Selbstbericht, S. 143ff) tragen diese mit einem Anteil von 53 LVS im B.A. wesentlich zum Lehrbetrieb bei (hauptberufliche Professoren mit 58 LVS, Lehrbeauftragte mit 76 LVS). Der Einsatz von Verwaltungsprofessuren kann die hauptberufliche professorale Lehre nicht ersetzen, sondern nur übergangsweise sicherstellen. In der Gesamtschau kann sich der Akkreditierungsrat daher der Einschätzung des Gutachtergremiums anschließen, verzichtet jedoch auf die Erteilung einer Auflage zur Anzeige der vollzogenen Besetzung von Professuren, da dies nicht der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates entspricht.

Die Auflage wird daher der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates angepasst: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sichergestellt wird. Für die derzeit vakanten Professuren muss mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorgelegt werden. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Aufgabenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre im Einklang mit den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 Nds StudAkkVO übergangsweise anders sichergestellt wird. (12 Abs. 2 Nds StudAkkVO).

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

